

# Anleitung zur Anlage Steuerentlastungen

## Allgemeines

Ein Erwerber braucht diese Anlage nur auszufüllen, wenn zu seinem Erwerb begünstigtes Vermögen im Sinne der §§ 13a, 19a ErbStG gehört. Den Vordruck **Anlage Steuerentlastungen nach §§ 13a, 19a ErbStG** können Sie beim Finanzamt anfordern.

Für Besteuerungszeitpunkte ab dem 1.1.2002 sind die Beträge in den amtlichen Vordrucken nur in Euro anzugeben. Für Besteuerungszeitpunkte bis zum 31.12.2001 sind die Beträge nur in DM anzugeben (vgl. die Erläuterungen zum Mantelbogen, Zeile 4).

## Steuerentlastungen nach § 13a ErbStG

### Zeilen 2 bis 18

Begünstigtes Betriebsvermögen (R 51 ErbStR) und land- und forstwirtschaftliches Vermögen (R 52 ErbStR) sowie begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften (R 53 ErbStR) bleiben insgesamt bis zu einem Wert von 256.000 EUR (für Besteuerungszeitpunkte bis zum 31.12.2001 500.000 DM) außer Ansatz, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich erklärt, dass der Freibetrag für diese Schenkung in Anspruch genommen wird. Der verbleibende Wert ist mit 60 v.H. anzusetzen. Der Wert des begünstigten Vermögens darf nicht um diese Entlastungen gekürzt werden. Das Finanzamt berücksichtigt sie von Amts wegen.

## Verzicht auf die Steuerentlastungen

### Zeilen 2 und 3

Der Erwerber von begünstigtem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 13a Abs. 4 Nr. 2 und 3 ErbStG kann jeweils getrennt auf die Entlastungen verzichten, wenn im Einzelfall der volle Abzug von Erwerbsnebenkosten sowie Nutzungs- oder Duldungsaufgaben günstiger ist als der ganz oder teilweise gekürzte Abzug vom steuerpflichtig verbleibenden Wert dieses Vermögens (§ 13a Abs. 6 ErbStG; R 68 ErbStR). Auf Grund der Verzichtserklärung ist der Erwerber so zu besteuern, als sei das Vermögen, auf das sie sich erstreckt, auf ihn als nicht begünstigtes Vermögen übergegangen (vgl. zum Abzug von Erwerbsnebenkosten und Nutzungs- oder Duldungsaufgaben die Erläuterungen zum Mantelbogen, Zeilen 88 bis 107).

## Vorerwerbe, Sperrfrist für den Freibetrag

### Zeilen 4 und 5

Der Freibetrag steht für das vom Schenker innerhalb von zehn Jahren insgesamt zugewendete begünstigte Vermögen nur einmal zur Verfügung (§ 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG; R 59 ErbStR). Geben Sie deshalb bitte an, ob für eine Schenkung begünstigten Vermögens, die der Schenker innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeführt hat, der Freibetrag in Anspruch genommen wurde und zwar unabhängig davon, ob dabei solches Vermögen auf denselben oder einen anderen Erwerber übertragen worden ist.

## Inanspruchnahme des Freibetrags

### Zeilen 6 und 7

Die Inanspruchnahme des Freibetrags setzt eine entsprechende unwiderrufliche Erklärung des Schenkers gegenüber dem Finanzamt voraus. Sind zum selben Besteuerungszeitpunkt mehrere Erwerber mit begünstigtem Vermögen bedacht worden, hat der Schenker außerdem den für jeden Erwerber maßgebenden Teilbetrag von 256.000 EUR (für Besteuerungszeitpunkte bis zum 31.12.2001 500.000 DM) zu bestimmen. Fügen Sie bitte die schriftliche Verfügung des Schenkers bei.

## Begünstigtes Vermögen

### Zeilen 8 bis 18

Geben Sie bitte – getrennt nach Vermögensarten in den Zeilen 9, 10 und 15 – den Wert des begünstigten Vermögens an, das auf den Erwerber übergegangen ist. Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sind neben dem Betriebsteil und den Betriebswohnungen (§ 141 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BewG) auch solche Grundstücke zu berücksichtigen, die bewertungsrechtlich zum Grundvermögen gehören, aber nach § 13a Abs. 4 Nr. 2 ErbStG begünstigt sind. Nicht begünstigt sind der Wohnteil und die Altenteilerwohnungen (§ 141 Abs. 1 Nr. 3 BewG).

Soweit der Erwerber begünstigtes Vermögen auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Schenkers auf einen Dritten übertragen muss (§ 13a Abs. 3 ErbStG; R 61 ErbStR), innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist in schädlicher Weise darüber verfügt (§ 13a Abs. 5 ErbStG; R 62 ff. ErbStR) oder auf die Steuerbefreiungen verzichtet (§ 13a Abs. 6 ErbStG; vgl. oben zu Zeilen 2 und 3), kann er die Befreiungen nicht in Anspruch nehmen. Der Wert dieses Vermögens darf deshalb hier nicht mit angegeben werden.

Erwerbsnebenkosten und Nutzungs- oder Duldungsaufgaben, die mit dem begünstigten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind, soweit sie das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften betreffen, mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung des § 13a ErbStG verbleibenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor der Anwendung des § 13a ErbStG entspricht (§ 10 Abs. 6 Satz 4 und 5 ErbStG). Diese Berechnungen müssen Sie jedoch nicht selbst vornehmen. Geben Sie bitte den Wert der Erwerbsnebenkosten und Nutzungs- oder Duldungsaufgaben an, die mit dem erworbenen begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (Zeilen 11 bis 13) bzw. begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften (Zeilen 16 bis 18) zusammenhängen.

## Steuerentlastungen nach § 19a ErbStG

### Zeilen 19 bis 24

Gehören zum Erwerb einer natürlichen Person der Steuerklassen II oder III begünstigtes Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften, kann von der tariflichen Schenkungsteuer ein Entlastungsbetrag abgezogen werden. Art und Umfang des begünstigten Vermögens stimmen grundsätzlich mit dem nach § 13a ErbStG begünstigten Vermögen überein (R 77 ErbStR).

## Vorerwerbe

### Zeilen 19 und 20

Geben Sie bitte alle Schenkungen begünstigten Vermögens an, die der Schenker innerhalb der letzten zehn Jahre an den Erwerber ausgeführt hat und bei denen ein Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG berücksichtigt worden ist.

## Begünstigtes Vermögen

### Zeilen 21 bis 24

Eintragungen sind hier nur erforderlich, wenn der Erwerber eine natürliche Person der Steuerklasse II oder III ist und das begünstigte Vermögen nicht zugleich auch nach § 13a ErbStG durch Freibetrag und/oder Bewertungsabschlag entlastet wird, weil der Erwerber beim Erwerb von begünstigtem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften auf die Steuerbefreiungen verzichtet hat (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 2 und 3). Wenn der Freibetrag und/oder der Bewertungsabschlag zu berücksichtigen sind, gewährt das Finanzamt den Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG von Amts wegen.

Geben Sie dann hier bitte – getrennt nach Vermögensarten in den Zeilen 22 und 24 – den Wert des begünstigten Vermögens an, das auf den Erwerber übergegangen ist. Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sind auch solche Grundstücke zu berücksichtigen, die bewertungsrechtlich zum Grundvermögen gehören, aber nach § 19a Abs. 2 Nr. 2 ErbStG begünstigt sind.

Soweit der Erwerber begünstigtes Vermögen auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Schenkers auf einen Dritten übertragen muss (§ 19a Abs. 2 Satz 2 ErbStG; R 78 ErbStR) oder innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist in schädlicher Weise darüber verfügt (§ 19a Abs. 5 ErbStG; R 80 ff. ErbStR), kann er den Entlastungsbetrag nicht in Anspruch nehmen. Der Wert dieses Vermögens darf deshalb hier nicht mit angegeben werden.